

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/1-1.051/5-1978

Bearbeiter
Dr. Weissensteiner

Klappe
2611

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz geändert wird

19. Juni 1979

Hoher Landtag !

Erläuternde Bemerkungen



Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Schutz der berufstätigen Mütter erweitert, die sinngemäße Anwendung der Gesetzesbestimmungen auf Adoptivverhältnisse durch Sonderregelung ergänzt und das Gesetz gleichzeitig den geänderten sozialrechtlichen Vorschriften und der geänderten verfassungsgesetzlichen Kompetenzabgrenzung angepasst werden.

Zu Artikel I

Zu Z. 1 Auf Grund der BVG-Novellen, BGBl.Nr. 444/1974 und 316/1975 wurde eine Neuabgrenzung des Geltungsbereiches erforderlich!

Der aufgenommene Wortlaut wird der verfassungsgesetzlichen Neuregelung gerecht und steht auch mit der bundesgesetzlichen Regelung im Einklang.

Hervorzuheben ist, daß das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz nunmehr auf alle weiblichen Dienstnehmer Anwendung findet, die in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich, zu NÖ Gemeinden oder NÖ Gemeindeverbänden stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind.

Das Erfordernis, daß das Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches sein müßte oder im Falle eines privatrechtlichen, behördliche Aufgaben besorgt werden müßten, entfällt.

Zu Z. 2 Mit Z. 2 wird die von den Interessenverbänden nachdrücklich unterstützte Auffassung führender Gynäkologen, die Schutzfrist für Mütter nach schweren, operativen Entbindungen von 8 auf 12 Wochen zu verlängern, aufgegriffen.

Von medizinischer Seite wurde insbesondere die operative Entbindung durch Kaiserschnitt als schwere operative Entbindung bezeichnet, die eine physische und psychische Schwächung zur Folge hat. Als Mindestzeitraum wird eine 12 wöchige Schutzfrist für Mütter nach Kaiserschnittentbindungen für notwendig erachtet.

Zu Z. 3 Die getroffene Regelung dient der Anpassung des § 7 mit Rücksicht auf die geltende wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden.

Zu Z. 4 Durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (Ausl.B.G.) BGBl.Nr. 218/1975, wurde die Beschäftigung von Ausländern einer gesetzlichen Regelung unterzogen. In Anpassung an diese Neuregelung war der Begriff "Beschäftigungsgenehmigung" durch "Beschäftigungsbewilligung" (siehe § 4 Ausl.B.G.) zu ersetzen.

Zu Z. 5 Die zu enge Auslegung des Begriffes "vorübergehende Kurzarbeit" bewirkt eine Minderung des Wochengeldes. An Stelle "vorübergehende Kurzarbeit" tritt nunmehr "Kurzarbeit". Damit ist klargestellt, daß sich die Zeiträume von 13 Wochen um Zeiten jeder Art von Kurzarbeit verlängern. Dadurch wird sowohl bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes als auch bei der Bemessung des Wochengeldes die mindernde Auswirkung beseitigt.

Zu Z. 7 Mit der letzten Novelle zum Mutterschutzgesetz wurde in Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Regelung normiert, daß die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Annahme an Kindesstatt sinngemäß Geltung haben.

Da hinsichtlich der Meldepflicht eine sinngemäße Anwendung zu Auslegungsschwierigkeiten führen würde, wird die im Entwurf vorgesehene Sonderregelung getroffen.

Zu Z. 6 und 8 Bezüglich der Anrechenbarkeit der Zeit des Karenzurlaubes wurde die Regelung des Bundes übernommen. Die in § 15 Abs. 2 mit dem 3. Satz getroffene Regelung ist damit als gegenstandslos aufzuheben.

Zu Artikel II

Um eine Benachteiligung jenes Personenkreises, der von der Regelung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes betroffen wird, zu vermeiden, soll die neue Regelung rückwirkend zu jenem Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem auch die bundesgesetzliche Neuregelung wirksam geworden ist.

Finanzielle Auswirkung

Verlässliche Angaben über die finanziellen Auswirkungen können nicht gemacht werden. Auf Grund der Angaben der Personalabteilung wurden im vergangenen Jahr S 95.000,-- in diesem Zusammenhang aufgewendet, und zwar S 83.000,-- für Mutterschaftsurlaub anlässlich einer Adoption und S 12.000,-- wegen einer Entbindung mit Kaiserschnitt. Mit derart hohen Aufwendungen dürfte aber in Hinkunft kaum zu rechnen sein. Die Kosten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentlich unter dem angeführten Betrag liegen

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, den
Antrag

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Mutter-schutz-Landesgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
B r e z o v s z k y
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

